OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601606/4/Kof

Datum:
Linz, 29. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn W B, K, O, vertreten durch Rechtsanwälte M – B, M, L gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. September 2016, GZ: VerkR96-31915-2015, wegen Übertretung des GGBG, nach der am 27. Dezember 2016 durchgeführten mündlichen Verhandlung einschließlich Verkündung des Erkenntnisses,

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Schuldspruch des behördlichen Straferkenntnisses ist – durch Zurückziehung der Beschwerde – in Rechtskraft erwachsen.
Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als gemäß § 37 Abs. 2 Z 8 lit. b GGBG die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herab- bzw. festgesetzt wird.
Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren betragen 10 % der neu bemessenen Geldstrafe.
Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Verfahrenskostenbeitrag zu entrichten.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Der Beschwerdeführer hat somit insgesamt zu bezahlen:

- Geldstrafe ..... 200 Euro
- Kosten für das behördliche Verwaltungstrafverfahren ..... 20 Euro

220 Euro

Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt insgesamt ..... 24 Stunden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Die belangte Behörde hat über den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis – zusammengefasst – wie folgt erlassen: [Hervorhebungen nicht übernommen]

„Sie haben es als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Fa. B. T. GmbH (FN .. des LG Linz) mit Sitz in PLZ Adresse und damit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher des genannten Unternehmens in der Funktion als Beförderer zu verantworten, dass dieses Unternehmen am 13.07.2015 um 10:06 Uhr im Gemeindegebiet E, auf der L Straße nächst Nr. x, in Fahrtrichtung Zentrum mit der Beförderungseinheit LKW Marke ....., Type ....., mit dem amtlichen Kennzeichen x, gefährliche Güter, und zwar

- UN 1263 FARBZUBEHÖRSTOFFE bzw. FARBE, 3, III (D/E), umweltgefährdend, insgesamt 24 Fässer (1A1), Gesamtmenge: 86 Liter
- UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, NAG. (NAPHTHA WASSERSTOFF-BEHANDELT, NIEDRIG SIEDEND), 3, II (D/E), 1 Kanister (3H1), Gesamtmenge: 20 Liter

befördert hat, wobei Sie es unterlassen haben, sich zuvor im Rahmen der Sicherheitsvorsorgepflicht des § 7 Abs 1 GGBG (sohin unter Einhaltung der für Beförderer geltenden Bestimmungen des ADR) gemäß § 13 Abs 1a Z 3 GGBG und Absatz 1.4.2.2.1 lit c der Anlage A ADR mit einer Sichtprüfung zu vergewissern, dass Fahrzeug und Ladung keine den gemäß § 2 Z 1 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften widersprechenden offensichtlichen Mängel aufweisen, da - entgegen den Vorschriften Unterabschnitt 7.5.7.1 zweiter Satz der Anlage A ADR - die (folgenden von den obgenannten) Versandstücke vollkommen lose und ohne jegliche Ladungssicherung befördert wurden, nämlich

- im rechten hinteren Bereich frei stehend auf einer Holzpalette, sohin nicht gegen Veränderungen ihrer Lage durch Verrutschen oder Umfallen nach links zur Ladeflächenmitte und nach hinten gesichert, sodass eine mehr als geringfügige Veränderung ihrer Lage möglich war (Lichtbild Nr. /2 d. Anzeige d. LPD Oö v. 16.07.2015, Zl. A2/74046/2015-REI (ON 1)): 4 Fässer (1A1) mit jeweils 10 Liter UN 1263 Farbe, 3, III (D/E), umweltgefährdend, Gesamtmenge: 40 Liter;
- bei der Stirnwand der Ladefläche frei stehend auf einer Holzpalette, sohin nicht gegen Veränderungen seiner Lage nach allen Seiten durch Verrutschen oder Umfallen gesichert (Lichtbild Nr. /3 d. Anzeige d. LPD Oö v. 16.07.2015, Zl. A2/74046/2015-REI (ON 1)): 1 Kanister (3H1) UN 1993 ENTZÜNDBARAR FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (NAPHTHA WASSERSTOFFBEHANDELT, NIEDRIG SIEDEND), 3, II (D/E), Gesamtmenge: 20 Liter.

Die Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten haben, waren nicht durch geeignete Mittel gesichert (zB Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen), die in der Lage waren, die Güter im Fahrzeug oder Container so zurückzuhalten, dass eine Bewegung während der Beförderung, durch die die Ausrichtung der Versandstücke verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Versandstücke führt, verhindert wurde.

Dies stellt einen Mangel der Gefahrenkategorie I nach § 37 Abs 2 Z 8 Strafsatz lit a iVm § 15a GGBG unter Beachtung des Erlasses des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 23.08.2012, Zl. BMVIT-159.103/0001-IV/ST6/2012, betreffend Mängelkatalog zu §§ 15a und 16 GGBG (Rev. 3), dar.

Tatort/Kontrollort:	Gemeindegebiet E, auf der L Straße nächst Nr. x, in Fahrtrichtung Zentrum
Tatzeit/Kontrollzeit:	13.07.2015 um 10:06 Uhr
Beförderungseinheit:	LKW Marke ....., Type ....., mit dem amtlichen Kennzeichen x
Beförderer:	Fa B. T. GmbH, PLZ Adresse (FN ..... des LG Linz)
Lenker:	R. S., geb. .....

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 37 Abs 2 Z 8, § 13 Abs 1a Z 3, § 7 Abs 1 und Abs 2, § 2 Z 1 GGBG iVm Absatz 1.4.2.2.1 lit c und Unterabschnitt 7.5.7.1 zweiter Satz der Anlage A ADR iVm § 9 VStG; nach § 15a GGBG Gefahrenkategorie I.

Rechtsgrundlagen:
VStG; GGBG; Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße samt Anlagen A und B - ADR.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
2.000,00 Euro	40 Stunden	§ 37 Abs 2 Z 8 Strafsatz lit a GGBG

Ferner haben Sie gemäß § 64 VStG zu zahlen:
200,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro je verhängter Geldstrafe
(ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt sohin 2.200,00."

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Am 27. Dezember 2016 wurde beim LVwG Oö. eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, an welcher der Bf sowie dessen Rechtsvertreter teilgenommen und folgende Stellungnahme abgegeben haben:

„ Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage wird die Beschwerde betreffend den Schuldspruch zurückgezogen und auf das Strafausmaß eingeschränkt.

Der festgestellte Mangel ist allerdings nicht – wie im behördlichen Straferkenntnis angeführt – in Gefahrenkategorie I, sondern in Gefahrenkategorie II einzustufen. Diesbezüglich wird auf die ausführliche Begründung im Erkenntnis des VwGH vom 23.11.2009, 2008/03/0115 verwiesen.

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 23.11.2009, 2008/03/0176 – in einem nahezu identischen Fall – die Gefahrenkategorie II als rechtmäßig bestätigt."

Der Bf sowie dessen Rechtsvertreter haben in der mVh die Beschwerde betreffend den Schuldspruch zurückgezogen und auf das Strafausmaß eingeschränkt.
Der Schuldspruch des behördlichen Straferkenntnisses ist dadurch in Rechtskraft erwachsen; VwGH 31.07.2009, 2007/09/0319; 15.05.2009, 2009/09/0115; 19.05.2009, 2007/10/0184; 24.04.2003, 2002/09/0177;
11.09.2013, 2011/02/0250

Der Bf hat bei der mVh auf das Erkenntnis des VwGH vom 23.11.2009, 2008/03/0115 verwiesen, in welchem ausgeführt ist:
Die Einstufung festgestellter Mängel entsprechend § 15a Abs. 2 bis Abs. 4 GGBG hat – wie in § 15a Abs. 1 leg. cit. ausdrücklich festgelegt – unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der jeweiligen Beförderung zu erfolgen.
Der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ausgearbeitete Mängelkatalog enthält lediglich Empfehlungen für die Einstufung von Mängeln, stellt aber keine verbindliche Rechtsvorschrift dar.
Die Behörde – im Rechtsmittelverfahren: das LVwG – hat vielmehr eigenständig zu erheben und zu beurteilen, wie der betreffende Mangel gemäß § 27 Abs. 3 GGBG (nunmehr: § 37 Abs. 2 lit. a bis c GGBG) zu qualifizieren ist.
Gemäß § 15a Abs. 2 GGBG ist in Gefahrenkategorie I einzustufen, wenn der Mangel geeignet sein könnte, eine große Gefahr des Todes oder der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen.

Dem Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 9. Mai 2016, GZ: Verk-210000/5244-2016, kann nicht in eindeutiger Weise entnommen werden, ob die mangelhafte Ladungssicherung in Gefahrenkategorie I oder in Gefahrenkategorie II einzustufen ist. Insbesondere ist in diesem Gutachten nicht ausgeführt, dass die mangelhafte Ladungssicherung „geeignet sein konnte, eine große Gefahr des Todes oder der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen"

Im, dem VwGH-Erkenntnis vom 23.11.2009, 2008/03/0176 zugrunde liegenden Fall wurden ätzende, zum Teil entzündbare Stoffe, in einer Gesamtmenge von 108 kg + 20 Liter ohne (Ladungs-)Sicherung befördert. Einzelne Teile der Ladung waren nur lose auf der Ladefläche abgestellt, nicht im Geringsten gesichert und teilweise auch bereits verrutscht gewesen. In diesem Verfahren wurde Gefahrenkategorie II angenommen und vom VwGH nicht beanstandet.
Es wird daher im vorliegenden Fall ebenfalls Gefahrenkategorie II angenommen.

Gemäß § 37 Abs. 2 Z 8 lit. b GGBG beträgt der Strafrahmen: 110 bis 4.000 Euro.

Beim Bf sind in der Verwaltungsstrafevidenz drei Verwaltungsvorstrafen (Jahre 2012 und 2015) – allerdings keine einschlägigen – vorgemerkt, sodass weder erschwerende noch mildernde Umstände vorliegen.

Das LVwG hat erst während des Rechtsmittelverfahrens eingetretene Umstände bei der Strafbemessung wahrzunehmen.
Dies gilt auch für den Ablauf der Tilgungsfrist hinsichtlich einer Vorstrafe;
siehe die in Walter-Thienel, Verwaltungsverfahren, Band II, 2. Auflage, E 265 zu § 19 VStG (Seite 340) zitierte Judikatur.

Die in der Verwaltungsstrafevidenz angeführten Vormerkungen aus dem Jahr 2011 sind mittlerweile getilgt und werden dadurch nicht gewertet.

Es wird daher die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herab- bzw. festgesetzt.

Gemäß § 64 Abs. 2 VStG beträgt der Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren 10 % der neu bemessenen Geldstrafe.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Verfahrenskostenbeitrag zu entrichten.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als gegenstandslos. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler